

# PermaParadies e.V.

## Satzung

### Satzung des Kleingartenvereins

## Permaparadies e.V.

### Präambel

Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet.

Der Zugang zu allen Ämtern steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

### 1

#### Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Permaparadies“

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes, sowie die Förderung der Erziehung und Bildung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kleingartenvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kleingartenvereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kleingartenvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Dem Mitglied (Kleingärtner) wird der Garten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung (kleingärtnerische Nutzung) überlassen.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Permakultur sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch:

- 1 Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der ökologischen und umweltschonenden Gartengestaltung und -bewirtschaftung vor allem des Obst- und Gemüseanbaus unter Anwendung der ethischen Grundsätze und Prinzipien der Permakultur (Fachberatung);
- 2 Schaffung, Förderung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen zur aktiven Entwicklung der Mitgliedergemeinschaft und des Vereinslebens;
- 3 Beratung und Förderung gesunder Ernährung im Zusammenhang mit nachhaltigem und ökologischem Obst- und Gemüseanbau;
- 4 Förderung der Kinder-/ Jugendpflege und -schulung in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Permakultur und Obst- und Gemüseanbau durch praxisorientierte Bildungsangebote (Kurse, Vorträge, Workshops) für Familien, Schulklassen und Kindergärten;
- 5 Anpachten von Kleingartenland und Weiterverpachtung nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes an Kleingärtner.

## § 3

### **Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich im Sinne dieser Satzung kleingärtnerisch betätigen wollen.

In Hamburg wohnende Bewerber sind zu bevorzugen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages des Bewerbers durch Beschluss des Vorstandes. Sie setzt den gleichzeitigen Abschluss eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle und die Anerkennung dieser Satzung voraus.

(2) Wer sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden.

Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen an den Verein frei.

Bewirtschaften sie in diesem Verein eine Kleingartenparzelle, entfällt nur die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Sie haben jedoch die sich aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag ergebenden übrigen Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pacht und die Versicherungsbeiträge zu zahlen.

(3) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eines ordentlichen Mitgliedes und Personen, die den Kleingartenverein, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, unterstützen wollen, können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ehren- und fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags einer Person erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes bzw. der Gründe. Die abgelehnte Person erhält die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.

(4) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten, insbesondere der Anschrift, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a Tod,
- b Austritt,
- c Beendigung des Einzelpachtvertrages mit dem Mitglied, es sei denn, die Mitgliedschaft wird auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag des Mitglieds und Genehmigung des Vorstands als Fördermitgliedschaft fortgeführt,
- d Streichung von der Mitgliederliste oder
- e Ausschluss.

Zu a.) Beim Tod eines Mitgliedes ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie der mit ihr verbundenen Rechte auf seine Erben ausgeschlossen.

Zu b.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, welche dem Vorstand bis zum 30. Juni eines Jahres vorliegen muss. Er kann nur gleichzeitig mit der Kündigung eines bestehenden Pachtvertrages erklärt werden und wird wirksam mit der Räumung der Parzelle, spätestens zum 30. November des Jahres. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung der Parzelle, mindestens jedoch bis zum 30. November des laufenden Jahres bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.

Ehren- und fördernde Mitglieder erklären ihren Austritt schriftlich zum Ende des Folgemonats.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Zu d.) Ein Mitglied, das nicht Pächter ist, kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- 1 mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages, oder weiterer sich aus der Satzung ergebender sowie vereinbarter Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzten von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet;
- 2 unter den letzten vom Mitglied des Vereins mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

Zu e.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- 1 schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm auf Grund des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), dieser Satzung, des Einzelpachtvertrages und der Gartenordnung oder auf Grund von Vereinsbeschlüssen obliegen;
- 2 durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- 3 mit der Zahlung der fälligen Pacht, des Beitrages und der Umlagen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet;

- 4 seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt, insbesondere die ihm überlassene Parzelle mangelhaft bewirtschaftet; wegen mangelnder Bewirtschaftung der ihm verpachteten Parzelle kann das Mitglied erst dann ausgeschlossen werden, wenn es nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abgestellt hat;
- 5 durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden stört;
- 6 nicht nur vorübergehend gehindert ist, seine Pflichten aus dieser Satzung selbst zu erfüllen;
- 7 seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt oder die ihm überlassene Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise überlässt;
- 8 die ihm überlassene Parzelle unzulässiger Weise bewohnt oder bewohnen lässt;
- 9 die ihm überlassene Parzelle gewerblich nutzt;
- 10 rechtswidrige Wasserspültoiletten, Waschmaschinen, Geschirrspüler oder ähnlich abwasserverursachende Maschinen und Vorrichtungen in der Laube betreibt;
- 11 schuldhaft Boden- und Gewässerverunreinigungen verursacht.

(7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu einer Anhörung einzuladen. In der Einladung sind die konkreten Beanstandungen mitzuteilen. In der Anhörung muss dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung geboten werden. Nach der Anhörung kann der Ausschließungsbeschluss gefasst werden, auch wenn das Mitglied nicht erschienen ist. Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides eine Verhandlung über den Ausschluss beim einer öffentlichen Schlichtungs-/ Vergleichsstelle zwecks gütlicher Beilegung zu verlangen.

Erscheint das ausgeschlossene Mitglied trotz schriftlicher Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht zu der angesetzten Verhandlung, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen. Erscheint kein Vertreter des Vorstandes, so gilt der Ausschluss als zurückgenommen.

Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

Beantragt ein ausgeschlossenes Mitglied keine Verhandlung vor der Schlichtungsstelle, so gilt sein Einverständnis mit dem Ausschluss als erklärt.

(10) Der Ausschluss wird nach der Bestätigung durch die Schlichtungsstelle sofort wirksam, sofern die jeweilige Entscheidung nach dieser Satzung nicht mehr anfechtbar ist oder wenn das Mitglied zu einer Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint.

Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch bei einer Bestätigung des Ausschlusses frühestens mit der rechtswirksamen Beendigung des mit dem Mitglied geschlossenen Kleingartenpachtvertrages. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Sofern der Kleingartenpachtvertrag vor dem Abschluss des Ausschlussverfahrens und der vereinsinternen Rechtsbehelfe endet, ruht die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind insbesondere befugt,

- a an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen,
- b Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Bei schuldhafter Beschädigung von Geräten des Vereins hat das Mitglied Ersatz zu leisten.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung sind die ordentlichen Mitglieder auf Anordnung des Vorstandes zur Gemeinschaftsarbeit für den Verein verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag an den Verein zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied muss Beiträge und Umlagen termingerecht zahlen und Vereinsbeschlüsse beachten. Alle Geldleistungen sind Bringschulden.

(4) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen: Diese Umlagen können jährlich pro Parzelle bis zum Dreifachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

(5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, der Gartenordnung und des Einzelpachtvertrages verpflichtet.

## § 5

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung;
- 2 der Vorstand.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder einschließlich der fördernden und der Ehrenmitglieder an.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni einzuberufen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch Einladung per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung ist fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten dem Verein vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

(4) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.

Eine Bekanntgabe dieser Anträge an die Mitglieder erfolgt per E-Mail bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Später oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn ein Viertel der Anwesenden für die Zulassung stimmt.

Über Anträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Erhebung vereinsrechtlicher Umlagen, die Festlegung finanzieller Ersatzleistung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (gemäß § 4 Abs. 3 a dieser Satzung) oder Abwahl des Vorstands kann die Mitgliederversammlung nur befinden, wenn diese Anträge bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(5) Die form- und fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle sind allen Mitgliedern schnellstmöglich per E-Mail zuzustellen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Eine Erweiterung des Vorstandes durch einen zweiten Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern, von denen einer Fachberater sein soll, ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

Die Abberufung erfolgt durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.

(2) Die Wahl des Vorstandes wird von dem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Kandidaten zum Vorstand sein dürfen.



Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt, in der die Wahl stattfinden soll. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter.

(3) Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge getrennt für jeden Vorstandsposten entgegen.

Vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied des Vereins. Aus den Wahlvorschlägen sollen in alphabetischer Reihenfolge Stimmzettel gebildet werden.

Anschließend wird jedes Vorstandsmitglied gesondert durch verdeckte schriftliche Stimmabgabe gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand das frei gewordene Amt durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

(5) Der Vorstand führt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht dadurch berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Sie erhalten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Aufteilung der Vorstand selbst nach den Vorgaben der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift der zuständigen Behörde über die Anerkennung, die Prüfung und den Widerruf der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festlegt.

Die Auslagen der Vorstandsmitglieder, insbesondere für Fahrgeld, Porto und Telefongebühren sind besonders zu erstatten, soweit sie konkret angefallen und nachgewiesen sind.

(7) Der Vorsitzende oder der Gesamtvorstand dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen.

Sie sind verpflichtet, die Vereinsgeschäfte bis dahin fortzuführen.

## **§ 8**

### **Delegierte**

Der Vorsitzende ist zugleich Delegierter des Vereins bei Veranstaltungen von Verbänden und Vereinen, in dem der Verein Mitglied ist. Bei Verhinderung eines Delegierten bestimmt der Vorstand einen Vertreter.

## **§ 9**

### **Kolonieobleute**

(1) Nach Bedarf werden Obleute für die einzelnen Kolonien des Vereins auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die zu der Kolonie gehörenden Mitglieder in derselben Weise wie die Wahl des Vorstandes.

(2) Die Kolonieobleute sollen den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen und ihm von allen wichtigen Vorgängen in der Kolonie Kenntnis geben. Sie sind gegenüber den Mitgliedern nicht weisungsbefugt. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand die Kolonieobleute entsprechend bevollmächtigt.

## **§ 10**

### **Wertermittlungskommission**

(1) Zur Bewertung der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen in Kleingärten bei Pächterwechsel nach erfolgter Kündigung oder sonstiger Beendigung des Pachtvertrages wird eine Wertermittlungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder der Wertermittlungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung in derselben Weise gewählt, wie der Vorstand.

Die Kommissionsmitglieder müssen an Fortbildungen für Wertermittler teilnehmen.

(2) Die Wertermittlungskommission hat die Aufgabe, den Wert des kleingärtnerischen Aufwuchses und den der Gartenlaube nach der jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinie der für das Kleingartenwesen zuständigen Aufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermitteln.

Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, gegen die Wertermittlung Einspruch beim Vorstand einzulegen.

## **§ 11**

### **Fachberater**

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Ausgestaltung und Bearbeitung ihrer Parzellen unter Verwertung von Obst und Gemüse wird im Rahmen der Vorstandswahlen ein Fachberater gewählt. Der Vorstand kann weitere Fachberater einsetzen.

Fachberater sollen an Fortbildungen für Fachberater teilnehmen.

## **§ 12**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Der von den Mitgliedern zu zahlende ordentliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er umfasst im Wesentlichen den Vereinsbeitrag und die Versicherungsprämien. Die umlegbaren öffentlich-rechtlichen Lasten (§ 5 Abs. 5 BKleingG) sind nur von den ordentlichen Mitgliedern zu tragen.

Der außerordentliche Beitrag wird durch den Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzt.

Dazu gehören die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen (gemäß § 4 Abs. 3b) sowie verbrauchsabhängige Umlagen z.B. für den Wasserverbrauch und die Müllabfuhr.

Die verbrauchsabhängigen Aufwendungen des Vereins dürfen nur insoweit auf die ordentlichen Mitglieder umgelegt werden, als sie zur Kostendeckung für Gemeinschafts- und Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Aufwendungen des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind.

(4) Daneben sind die nach dem Pachtvertrag geschuldete Pacht zu zahlen.

(5) Alle Beiträge sowie die Pacht sind jährlich im Voraus zu entrichten und sind bis spätestens am 15. Februar des Jahres an den Verein zu zahlen.

(6) Alle Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden zunächst auf die Beiträge und Umlagen verrechnet.

(7) Anlässlich der Aufnahme eines Mitgliedes ist von diesem eine von dem Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr zu erheben. Die zulässige Obergrenze der Aufnahmegebühr wird jeweils von der für das Kleingartenwesen zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Soweit ein Mitglied aus irgendeinem Grund die Mitgliedschaft verliert, bleibt es bis zur ordnungsgemäßen Herausgabe der Parzelle verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages an den Verein zu zahlen.

Darüber hinaus bleibt es verpflichtet, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Parzelle ordnungsgemäß herausgegeben wird, die Pacht, die Versicherungsbeiträge und die sonstigen anteiligen Kosten an den Verein zu zahlen.

Das Mitglied ist außerdem verpflichtet, Aufwendungen des Vereins zu ersetzen, die für die Wiederherstellung einer schlecht bewirtschafteten Parzelle entstehen.

(8) Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so kann der Verein Mahngebühren, Portoauslagen und Verzugszinsen erheben.

(9) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder durch Vorstandsbeschluss kommissarisch eingesetzt werden.

Sie sollen mindestens halbjährlich das Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Ihnen ist nach vorheriger Terminvereinbarung jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben zu überprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(10) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes muss die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

(11) Für die Verwendung der Mittel des Kleingartenvereins gilt §2, Absatz 3, entsprechend.

## **§ 13**

### **Pachtvertrag**

(1) Die Pachtverträge schließt der Vorsitzende ab. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(2) Der Vorstand hat eine Liste über diejenigen Personen zu führen, die Mitglied im Verein werden und eine Parzelle pachten wollen (Anwärterliste). Nicht eingetragen werden sollen Personen, denen aus eigenem Verschulden das Pachtverhältnis gekündigt oder der Ausschluss aus dem Verein erklärt worden ist.

Ist dennoch ein solcher Anwärter eingetragen, so kann er aus der Liste gestrichen werden.

Ebenso kann aus der Anwärterliste gestrichen werden, wer sich im oder gegenüber dem Verein so verhält, dass er als Mitglied nach MaßgVereinszweckabe dieser Satzung ausgeschlossen werden könnte.

(3) Der Vorstand darf freiwerdende Parzellen grundsätzlich nur an eingetragene Anwärter in der Reihenfolge der Einträge verpachten.

Räumungsbetroffene Kleingärtner sowie Anwärter mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr können vorgezogen werden.

Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so kann der Vorstand unter Umgehung der Anwärterliste auf Antrag des Ehegatten bzw. des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetzes diesen als Nachfolger aufnehmen und ihm die Parzelle des Verstorbenen verpachten.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Vorschriften der Gartenordnung verpflichtet.

Diese regelt das Zusammenleben in der Kleingartenanlage, sowie deren Nutzung durch die Mitglieder und auch die Nutzung der in der Anlage liegenden Parzellen. Änderungen der Gartenordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

## **§ 14**

### **Schlichtungsverfahren**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder unter Mitgliedern, die sich auf die Mitgliedschaft, die Satzung, die Kündigung des Pachtvertrages, den Vereinsausschluss oder die nachbarschaftlichen Beziehungen gründen, muss vor Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte eine öffentliche Schlichtungs-/ Vergleichsstelle angerufen werden.

Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn ausschließlich Geldforderungen des Vereins gegen ein Mitglied geltend gemacht werden sowie beim Ausschluss eines Mitglieds, da für diesen § 3 Abs. 8 gilt.

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern kann die Schlichtungsstelle erst angerufen werden, nachdem die Streitigkeiten durch den Vorstand nicht beigelegt werden konnten und vom Vorstand über den Schlichtungsversuch und das Scheitern vom Vorstand ein Protokoll erstellt worden ist.

(2) Die Beteiligten sollen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinwirken. Kommt bei der Schlichtungsstelle ein Vergleich nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist den Parteien mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Wohnen im Kleingarten**

(1) Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig. Ein gelegentliches Übernachten ist erlaubt.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen**

(1) Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit dienen, selbständig vorzunehmen, sofern diese Änderungen materiell unerheblich sind.

## **§ 17**

### **Auflösung**

(1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins bedarf, aufgelöst werden.

Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut zu diesem Zweck einberufenen Versammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an das Permakultur Institut e.V. mit Sitz in Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch Übermittlung per E-Mail, sowie Aushang in den Vereinskästen.

Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass es die Bekanntmachungen nicht gelesen hat.

## **§ 19**

### **Überleitungsvorschriften für Wahlen**

(1) Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstände, Delegierten, Fachberater, Revisoren, Wertermittler und Kolonieobleute bleiben bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt.

Nachwahlen bzw. Neuwahlen richten sich nach dieser Satzung.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Gartenordnung oder den Pachtvertrag ist das Mitglied verpflichtet, den Verein von allen Ansprüchen freizuhalten, die deswegen gegen diesen gestellt werden.

(2) Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.

(3) Beschlüsse der Vereinsorgane können, sofern die Satzung keine ausdrücklichen anderen Regelungen enthält, von einem Betroffenen nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor den staatlichen Gerichten angegriffen werden.

Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei dem Betroffenen.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist errichtet am 02. Juni 2023, auf der Mitgliederversammlung vom 02.06.2023 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Wird die vorliegende Satzung für eine Vereinsgründung verwendet, so wird diese sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Dennoch ist auch in diesem Fall eine Eintragung in das Vereinsregister erforderlich.

Hamburg, den 02.06.2023